

**Durchführungsbestimmungen  
zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers  
über die Stiftung von Dienstauszeichnungen.**

**Vom 16. März 1936.**

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 165) bestimme ich:

Zum § 2

Der Anspruch auf Verleihung der Dienstauszeichnungen ruht, solange ein Wehrmachtangehöriger eine Freiheitsstrafe verbüßt oder solange gegen ihn ein Verfahren schwebt, das zur Auflösung des Dienst- und Amtsverhältnisses oder zum Verlust aller Rechte aus dem Dienstverhältnis durch Urteil führen kann.

Zum § 3

(1) Anrechnung der Dienstzeit:

a) Wehrmachtangehörige, die in der alten Wehrmacht einschließlich den früheren anerkannten Freiwilligen-Verbänden, der vorläufigen Reichswehr und der vorläufigen Reichsmarine aktiv gedient haben, bis 30. September 1921 in die Reichswehr übernommen worden sind und der Wehrmacht ununterbrochen angehören:

vom Tage des Dienst Eintritts an.

b) Wehrmachtangehörige, die in der alten Wehrmacht bzw. den früheren anerkannten Freiwilligen-Verbänden, der vorläufigen Reichswehr, der vorläufigen Reichsmarine oder der Reichswehr aktiv gedient haben, dann ausgeschieden und später wieder eingestellt worden sind:

vom Tage des Dienst Eintritts an — jedoch ohne die Zeit, in der sie der Wehrmacht nicht angehört haben.

(2) Anrechnungsfähig ist auch die ab 1. Januar 1921 im Arbeiter- und Angestelltenverhältnis bei der Reichswehr oder neuen Wehrmacht bis zur Wiedereinstellung geleistete Dienstzeit, wenn dieses zivile Verhältnis durch Mangel an Stellen notwendig war.

Anrechnungsfähig ist auch der vor Überführung in die Wehrmacht abgeleistete Dienst in der Landes- oder Schutzpolizei.

Für aus dem Beurlaubtenstand hervorgegangene Soldaten und Wehrmachtbeamte ist die im einjährig-freiwilligen Dienste, bei Reserve- usw. Übungen und während des Krieges geleistete Dienstzeit anrechnungsfähig.

(3) Die Zeit vorübergehenden Ausscheidens aus militärischen Ausbildungsgründen ist der aktiven Dienstzeit gleichzusetzen.

(4) Eine Doppelrechnung von Dienstzeiten findet nicht statt.

(5) Es werden verliehen — und zwar rückwirkend — nach Vollendung einer aktiven Dienstzeit

von 4 Jahren	die	Dienstauszeichnung	4. Kl. (D. A. IV),
" 12 "	" "	" "	3. Kl. (D. A. III),
" 18 "	" "	" "	2. Kl. (D. A. II),
" 25 "	" "	" "	1. Kl. (D. A. I).

(6) Die Dienstauszeichnungen 3. und 4. Klasse sind runde Medaillen aus Eisen, die D. A. III hellbronziert, die D. A. IV mattsilbern. Die Vorderseite trägt in erhabener Prägung den Wehrmachtadler und die Umschrift: „Treue Dienste in der Wehrmacht“, die Rückseite eine „12“ bzw. eine „4“.

Die Dienstauszeichnungen 1. und 2. Klasse sind achteckige Kreuze mit rundem Mittelschild aus Eisen, die D. A. I vergoldet, die D. A. II versilbert. Das Mittelschild trägt auf der Vorderseite in erhabener Prägung den Wehrmachtadler und auf der Rückseite eine „25“ bzw. eine „18“.

(7) Nach dem Tode eines Inhabers verbleiben die ihm verliehenen Dienstauszeichnungen den Hinterbliebenen.

(8) Es werden im Auftrage des Führers und Reichskanzlers verliehen:

- a) D. A. I . . . . durch den Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
- b) D. A. II . . . durch die Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtteile,
- c) D. A. III . . durch die Kommandierenden Generale, die Kommandierenden Admirale, die Befehlshaber in den Luftkreisen,

ferner

durch die Amtschefs, den Heeresfeldzeugmeister . . . . . für die Dienststellen ihres Bereichs,  
 durch das Luftwaffen-Personalamt . . . . . für das Reichsluftfahrtministerium,  
 das Kommando der Flieger Schulen,  
 die Stäbe der Inspektoren und des  
 Luftzeugmeisters.

d) D. A. IV

1. für die Angehörigen des Reichskriegsministeriums und des Reichsluftfahrtministeriums:  
 durch die Amtschefs,
2. für die Angehörigen des Heeres:  
 durch die Oberbefehlshaber der Gruppen,  
 die Kommandierenden Generale usw. . . . . für die Angehörigen ihrer Stäbe,  
 durch die Divisionskommandeure, die Inspektoren,  
 den Heeresfeldzeugmeister . . . . . für die Dienststellen ihres Bereichs,
3. für die Angehörigen der Kriegsmarine:  
 durch die Kommandierenden Admirale . . . . . für Offiziere und Wehrmachtbeamte,  
 durch die II. Admirale . . . . . für Unteroffiziere und Mannschaften,
4. für die Angehörigen der Luftwaffe:  
 durch die mit den Disziplinarbefugnissen eines  
 Divisionskommandeurs ausgestatteten  
 Kommandeure und Inspektoren . . . . . für die Dienststellen ihres Bereichs.

(9) Anträge auf Verleihung der Dienstauszeichnungen sind von den Dienststellen auf dem Dienstwege nach Formblatt 1 am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres für die im kommenden Kalendervierteljahr fälligen Dienstauszeichnungen wie folgt einzureichen:

a) zur Verleihung der D. A. III und D. A. IV

den im Abs. 8 unter c und d genannten Dienststellen,

b) zur Verleihung der D. A. I und D. A. II

1. an die Angehörigen des Heeres

dem Oberbefehlshaber des Heeres, und zwar:

für Soldaten . . . . . an das Heeres-Personalamt,  
 für Beamte . . . . . an das Heeres-Verwaltungsamt,

2. an die Angehörigen der Kriegsmarine

dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, und zwar:

für Offiziere . . . . . an die Marine-Offizier-Personalabteilung,  
 für Unteroffiziere und Mannschaften . . . . . an das Marine-Kommandoamt,  
 für Beamte . . . . . an das Marine-Verwaltungsamt,

3. an die Angehörigen der Luftwaffe

dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, und zwar:

für Soldaten . . . . . an das Luftwaffen-Personalamt,  
 für Beamte . . . . . an das Verwaltungsamt des Reichs-  
 luftfahrtministeriums.

(10) Anträge auf Verleihung der Dienstauszeichnungen sind erstmalig zum 15. Mai 1936 vorzulegen.

## Zum § 4

(1) Nach Verleihung der höheren Klasse wird eine Dienstauszeichnung der niederen Klasse weitergetragen, und zwar:

D. A. III	zusammen mit	D. A. IV
D. A. II	»	» D. A. IV
D. A. I	»	» D. A. III.

(2) Das Band ist für alle vier Klassen der Dienstauszeichnung kornblumenblau. Es ist an der kleinen Ordensschnalle bei den D. A. III, II und I mit aufgesteifter Kleinausführung der verliehenen Dienstauszeichnung zu tragen.

(3) Die Dienstauszeichnungen werden an der Ordensschnalle an der durch § 14 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341) bestimmten Stelle getragen.

(4) Dienstauszeichnungen der alten Wehrmacht sind abzulegen, wenn dem Inhaber neue Dienstauszeichnungen verliehen werden.

## Zum § 5

(1) Das Besitzzeugnis ist nach Formblatt 2 auszustellen.

(2) Die Besitzzeugnisse werden von den in den Bestimmungen „Zum § 3“ Abs. 9 unter a und b genannten Dienststellen ausgestellt.

(3) Die Verleihung der Dienstauszeichnung ist in die Personalpapiere (Militärpapiere) der Wehrmachtangehörigen einzutragen.

(4) Über Anforderung und Verteilung der Dienstauszeichnungen und der dazugehörigen Formblätter ergehen Sonderbestimmungen.

Berlin, den 16. März 1936.

Der Reichskriegsminister  
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht  
von Blomberg

*Anlage 2*  
(S. 17)

Anlage 1

(Formblatt 1)

## Antrag

auf Verleihung der Dienstauszeichnung ..... Klasse

1.	<b>Vor- und Familienname</b> (Rufname unterstrichen)	
2.	<b>Dienstgrad</b> (bei Ausgeschiedenen letzter Dienstgrad)	
3.	<b>Truppen-, Marineteil</b>	
4.	<b>Dienstzeit</b> a) alte Wehrmacht (einschl. anerkannter Freiwilligen-Verbände, vorläufiger Reichswehr und vorläufiger Reichsmarine) b) Landes-, Schutzpolizei c) Reichswehr d) neue Wehrmacht	a) von ..... bis ..... = ..... Jahre ..... Tage b) » ..... » ..... = ..... » ..... » c) » ..... » ..... = ..... » ..... » d) » ..... » ..... = ..... » ..... » <hr style="border: 0.5px solid black;"/> zus. am ..... = ..... Jahre ..... Tage
5.	<b>Bescheinigung der Richtigkeit der Angaben zur Nr. 4 durch die unmittelbare vorgesetzte Dienststelle</b>	
6.	<b>Vermerk über die erfolgte Verleihung</b>	

(Formblatt 2)

## Im Namen des Führers und Reichskanzlers

verleihe ich

Dem .....

(Dienstgrad, Vor- und Zuname)

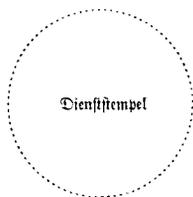
.....

(Truppen, Marineteil)

für ..... jährige treue Dienste in der Wehrmacht die

**Dienstauszeichnung ..... Klasse.**

....., den ..... 19.....



.....  
.....